

Richtlinien für die Kernzeitbetreuung Hermann-Hesse-Grundschule Horn

Bereits seit dem Schuljahr 2000/2001 bietet die Gemeinde Gaienhofen eine Betreuung der Grundschüler/innen außerhalb des Unterrichts im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an.

Die Hermann-Hesse-Grundschule in Horn war viele Jahre anerkannte Ganztagesesschule in Wahlform. Für das Schuljahr 2020/2021 wurden nicht genügend Kinder für den Ganztagesunterricht angemeldet, sodass das Schulamt keine Ganztagesesschule mehr genehmigt hatte.

Die Gemeinde Gaienhofen hat sich entschlossen, die „Kernzeitbetreuung“ als freiwilliges Angebot zu erhalten und auf eine Ganztagesbetreuung zu erweitern.

Die Kinder werden dabei vor bzw. vor und nach dem Unterricht (teils in mehreren Gruppen) betreut. Die Betreuung ist ein inhaltlich und zeitlich kontinuierliches Angebot, besonders für berufstätige bzw. alleinerziehende Eltern.

Inhalt der Kernzeitenbetreuung ist nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen, die Betreuung bei den Hausaufgaben oder eine Individualbetreuung.

Der Gemeinderat Gaienhofen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2020 diese Richtlinien für das Angebot der „Kernzeitbetreuung“ erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die „Kernzeitbetreuung“ findet in Räumen und auf dem Gelände der Grundschule Horn statt.

Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Gaienhofen.

§ 2 Aufnahmeregelung

- (1) Antragsberechtigt für eine Aufnahme sind alle Eltern von Schülern/innen der Grundschule Horn.
- (2) Das Betreuungsangebot wird grundsätzlich erst ab einer Gruppengröße von 10 Kindern eingerichtet/fortgesetzt. Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung/Fortsetzung der Kernzeitbetreuung oder die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden z.B. Kinder alleinerziehender oder berufstätiger Eltern, sowie nach sozialen Kriterien (z.B. Kindeswohl) usw..
- (3) Die Anmeldung erfolgt bei der Gemeinde Gaienhofen, Rathaus Empfang EG, Auf der Breite 1, 78343 Gaienhofen.
- (4) Anmeldeformulare halten die Gemeinde Gaienhofen (Bürgerbüro) sowie die Hermann-Hesse-Schule (Schulsekretariat) bereit. Die Formulare können

zudem von der Internetseite der Gemeinde (www.gaienhofen.de) heruntergeladen werden.

- (5) Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der notwendigen Angaben im Anmeldeformular nach Aufnahme des Kindes in der Kernzeitbetreuung (insb. Änderung der Anschrift, der privaten und/oder geschäftlichen Telefonnummer, der Personensorge usw.) dem Träger unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um u.a. die Erreichbarkeit der Eltern in Notfällen sicherzustellen.
- (6) Es können nur Kinder aufgenommen werden und an der Betreuung teilnehmen,
 - die eine Impfberatung nach § 34 Abs. 10a IfSG - Infektionsschutzgesetz schriftlich nachweisen,
 - die einen ausreichenden Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nach § 20 Abs. 9 IfSG (Masernschutzgesetz) schriftlich nachweisen.

Der Nachweis kann, sofern die Eltern die Datenweitergabe erlauben, über Unterlagen/Bestätigungen von der Schule an den Träger der Kernzeitbetreuung erfolgen. Siehe § 8 Abs. 2.

§ 3 Laufzeit der Betreuung

- (1) Das Benutzungsverhältnis/Betreuungsverhältnis beginnt mit Aufnahme bzw. Teilnahme (was früher eintritt) des Kindes an der Kernzeitenbetreuung verbindlich für das jeweilige Schuljahr.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes zu den jeweils beantragten Betreuungszeiten/-tagen entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Eine Aufnahme des Kindes erfolgt regelmäßig zum Monatsanfang (Betreuungsbeginn). Eine Anmeldung eines Kindes während des laufenden Schuljahrs muss grundsätzlich 6 Wochen vor Betreuungsbeginn erfolgen.

Eltern können während des Schuljahrs weitere Betreuungstage/-zeiten anmelden, sofern Kapazitäten frei sind.

- (4) In begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Insolvenz, Umzug, Schulwechsel usw.) kann der Betreuungsplatz schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente (mit einer Frist von mind. 4 Wochen zum Monatsende) von den Eltern vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (6) In Notfällen (z.B. Krankheit der Eltern) können auch nicht angemeldete Kinder bei freien Kapazitäten sofort an der Kernzeitbetreuung teilnehmen. In diesem Fall ist bei einer Teilnahme an der Kernzeitbetreuung an bis zu 10 Betreuungstagen ein halber Monatsbeitrag zu entrichten, ab dem 11. Teilnahmetag der volle Monatsbeitrag.

Wird die Betreuung länger als 4 Wochen in Anspruch genommen, gilt das Kind als angemeldet und es gelten diese Richtlinien vollumfänglich.

- (7) Ein Kind kann kurzfristig vom Besuch der Einrichtung befristet ausgeschlossen werden, insb. wenn wiederholt Zahlungsrückstände bei den Betreuungsentgelten bestehen oder wenn eine Störung des Betriebsablaufs besteht bzw. eine Gefahr oder eine Störung für den Betrieb zu befürchten ist. Die Betreuungsentgelte entfallen für diesen Zeitraum grundsätzlich nicht.
- (8) Der Träger der Kernzeitenbetreuung kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn das Kind die über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldig am Betreuungsangebot nicht teilgenommen hat,
- wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt bzw. wiederholt erst mit mind. einem Monat Verzug bezahlt wurde.
- wenn Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung von Eltern wiederholt nicht beachtet werden und dies den Betrieb der Einrichtung stört oder gefährdet,
- wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und Träger über das Konzept der Betreuung oder damit verbundene Betriebsabläufe usw. trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs weiter bestehen.
- wenn das Verhalten des Kindes den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinträchtigt oder das Kind einer Förderung bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.
- wenn der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz bzw. über eine Immunität des Kindes gegen Masern (§ 20 Abs. 10 IfSG) nicht erbracht wurde.

- (9) Das Benutzungsverhältnis endet regelmäßig mit dem letzten Schultag vor den Sommerferien eines jeden Schuljahrs.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Kernzeitbetreuung werden zur teilweisen Deckung der Kosten monatliche Entgelte nach den in der **Anlage 1** genannten Bestimmungen erhoben. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Eltern verpflichtet, deren Kind(er) in die Betreuungsgruppe aufgenommen wird/werden. Mehrere Sorgeberechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Das Entgelt wird jeweils am 15. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Entgelte werden im Lastschriftverfahren von dem in der SEPA-Einzugsermächtigung angegebenen Konto abgebucht.

- (4) Die Entgelte sind Monatsbeiträge und werden für 11 Monate erhoben.
- (5) Der Monat im Sommer, in dem die Hauptferienzeit liegt, ist entgeltfrei.
- (6) Die Entgelte sind insb. für die sonstigen Ferienzeiten, bei vorübergehender Schließung der Schule, bei Fehlen/Nicht-Teilnahme eines angemeldeten Kindes bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
- (7) Jedes Kind der Grundschule Horn hat die Möglichkeit, einmal kostenlos an einem vorher vereinbarten Schnuppertag teilzunehmen.
- (8) Sofern im Rahmen der Betreuungsform ein warmes Mittagessen vom Träger angeboten wird, ist das Entgelt hierfür gesondert zu entrichten.

§ 5 Öffnungszeiten / Betreuungszeiten:

An Schultagen (mögliche Ausnahmen: Betriebsausflug, sogenannte Brückentage usw.) wird eine Betreuung wie in **Anlage 2** dargestellt angeboten.

Während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen findet keine Kernzeitbetreuung statt.

Die Gemeinde kann darüber hinaus im Bedarfsfall eine entgeltliche Kinderferienbetreuung anbieten.

§ 6 Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die betreuten Kinder verantwortlich. Bei Abmeldung/vorzeitigem Verlassen und außerhalb der vorgenannten Betreuungszeiten sowie auf den Wegen zur und von der Kernzeitbetreuung besteht keine Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.
- (2) Für die Kinder besteht während der Kernzeitbetreuung gesetzlicher Unfallschutz. Zudem sind die Kinder über eine vom Träger abgeschlossene Schülerversicherung (Haftpflicht-/Unfallschaden-/Sachschadenversicherung) beim BGV versichert. Nähere Informationen erteilt das Schulsekretariat. Weiterer Versicherungsschutz ergibt sich aus der gesetzlichen bzw. privaten Familienkrankenversicherung und aus ggf. privat abgeschlossenen Unfall- oder Haftpflichtversicherungen.
- (3) Private Kleidungsstücke und Sachen der Kinder sollten mit Namen versehen sein. Die Gemeinde übernimmt für Garderobe, Schmuck, Wertsachen usw. keine Haftung.

§ 7 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung zur Betreuung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt bzw. ein Krankenwagen zu Hilfe gerufen wird. Das Betreuungsteam ist über Allergien usw. zu informieren.

§ 8 Abwesenheit / Krankheit

(1) Kinder, die aufgrund von Krankheit, von angeordneter/gesetzlicher häuslicher Absonderung/Quarantäne bzw. aufgrund von fehlenden, notwendigen Nachweisen/Bestätigungen nicht zur Schule gehen (dürfen), sind auch von der Kernzeitenbetreuung ausgeschlossen.

Es gelten z.B. bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

(2) Um die Sicherheit und den Betrieb der Kernzeitenbetreuung nicht zu gefährden, gestatten die Eltern der Schule, erforderliche persönliche Informationen/Angaben zum betreuenden Kind in dem Umfang weiterzugeben, der eine pandemie-/krankheitsbedingte bzw. gesetzlich notwendige Beurteilung zu Teilnahme/Ausschluss des Kindes erlaubt.

Sofern Eltern diese Datenverarbeitung/-weitergabe nicht gestatten, sind die notwendigen Nachweise/Bestätigungen direkt dem Träger der Betreuung vorzulegen. Bis zur vollständigen Vorlage kann das Kind die Kernzeitenbetreuung nicht besuchen.

(3) Kann ein Kind die Kernzeitenbetreuung vorübergehend nicht besuchen, müssen Eltern das Schulsekretariat unverzüglich benachrichtigen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.09.2020 in Kraft.

Die Richtlinien vom 29.07.2015 treten gleichzeitig außer Kraft.

Gaienhofen, den 16.09.2020

Eisch, Bürgermeister

(Zur besseren Lesbarkeit wurde der Begriff „Eltern“ verwendet. Gemeint sind die Personensorgeberechtigten.)

Anlage 1

zu den Richtlinien für die Kernzeitbetreuung Gemeinde Gaienhofen
Hermann-Hesse-Grundschule Horn

Beschluss des Gemeinderats vom 15.09.2020
gültig ab 01.09.2020

ENTGELTE

monatliche Entgelte Regel-Kernzeit

1 Tag/Woche	20,00 €
2 Tage/Woche	42,00 €
3 Tage/Woche	65,00 €
4 Tage/Woche	85,00 €
Montag - Freitag	107,00 €

monatliche Entgelte Ganztages-Kernzeit

(warmes Essen nicht inklusive)

Montag, Dienstag, und Donnerstag (mit Nachmittagsbetreuung)	115,00 €
3 Tage mit Nachmittagsbetreuung (Mo, Di + Do) plus 1 weiteren Regel-Kernzeitentag	130,00 €
3 Tage mit Nachmittagsbetreuung (Mo, Di + Do) plus 2 weitere Regel-Kernzeitentage	145,00 €

Auf die genannten Entgelte werden 50 % Rabatt für das zweite oder weitere gleichzeitig angemeldete Kind/er einer Familie (Einwohner in Gaienhofen) gewährt.

Bis auf weiteres ist aus organisatorischen Gründen eine Teilnahme am Mittagstisch nur für Ganztages-Kinder möglich.

Kosten für den Mittagstisch sind nicht in den Entgelten enthalten.

Für den Monat September 2020 ist die Kernzeitenbetreuung entgeltfrei.

Gaienhofen, 16.09.2020
Eisch, Bürgermeister

Anlage 2

zu den Richtlinien für die Kernzeitbetreuung Gemeinde Gaienhofen
Hermann-Hesse-Grundschule Horn

Beschluss des Gemeinderats vom 15.09.2020
gültig ab 01.09.2020

BETREUUNGSZEITEN

Regelkernzeit

Montag - Freitag
von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12:15 Uhr bis 13:30 Uhr
(einzelne Tage können frei gebucht werden)

Ganztageskernzeit

Montag, Dienstag und Donnerstag
von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12:15 Uhr bis 16:00 Uhr
(kann nur gesamt gebucht werden)

und

Mittwoch und Freitag
von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und von 12:15 bis 13:30 Uhr
(einzelne Tage können frei gebucht werden)

Die Kernzeitenbetreuung startet - sofern nichts anderes bekanntgemacht wird - zu Schuljahresbeginn mit der Mittags-/Nachmittagsbetreuung!

Gaienhofen, 16.09.2020
Eisch, Bürgermeister